



Allgemeinverfügung

zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Steinfurt und Warendorf und der Stadt Münster

Die Bezirksregierung Münster erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. §§ 25 WHG, 20 LWG NRW i.V.m. §§ 26 WHG, 21 LWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet der Kreise Steinfurt und Warendorf und das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie **Gemeingebrauch** oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die **Entnahme von Wasser**

- mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen
- aus der **Ems**
- auf den Gebieten der **Kreise Steinfurt** und **Warendorf** und der **Stadt Münster** **wird untersagt.**

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Der erlaubnisfreie **Eigentümer- und Anliegergebrauch** aus oberirdischem Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die **Entnahme von Wasser**

- mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen
- aus der **Ems**
- auf den Gebieten der **Kreise Steinfurt** und **Warendorf** und der **Stadt Münster** **wird untersagt.**

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und **gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben.**

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des **30. September 2025 außer Kraft**. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2025.

Begründung:

Zu 1. und 2.:

Aufgrund der klimatischen Bedingungen haben sich in der Ems im Gebiet der Kreise Steinfurt und Warendorf sowie der Stadt Münster niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig beeinträchtigt wird. Die erlaubnisfreie und behördlich nicht regulierte Entnahme von Wasser im Rahmen des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs aus der Ems verstärkt das Risiko einer Beeinträchtigung. Der Gemeingebrauch und der Eigentümer- und Anliegergebrauch aus der Ems im Gebiet der Kreise Steinfurt und Warendorf und der Stadt Münster wird daher mittels dieser ordnungsbehördlichen Allgemeinverfügung durch die Bezirksregierung Münster untersagt.

Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 WHG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW i.V.m. §§ 25 WHG, 20 LWG NRW i.V.m. §§ 26 WHG, 21 LWG NRW.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster als obere Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs.1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 2 und 115 LWG NRW, § 4 i.V.m. Anhang II Ziffern 20.1.49 i.V.m. 22.1.58.1, 22.1.6 und 22.1.7 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des WHG, nach auf dem WHG gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. So ordnet die zuständige Wasserbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch aus oberirdischen Gewässer gemäß § 25 WHG i.V.m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gemäß § 26 WHG und § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß der fachlichen Einschätzung der Bezirksregierung Münster basierend auf den hydrometeorologischen Daten und Prognosen (Pegeldaten, Niederschlag, Temperatur, Bodenfeuchte), insbesondere dem mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) der Ems unter Berücksichtigung der zeitlichen Variation des Abflusses (Saisonalität), wie auch lokale Erfahrungen der vergangenen Trockenjahre (2018-2020 und 2022). Es ist zu besorgen, dass Niederschläge ausbleiben und dass eventuelle fallende Niederschläge nicht

ausreichend sind, um eine bedeutende Wasserstandserhöhung in den Oberflächengewässern oder eine Grundwasserneubildung zu bewirken.

Es ist daher zu erwarten, dass die Pegelstände der Ems weiter niedrig – unterhalb MNQ – bleiben bzw. weiter sinken werden. Die Unterschreitung des MNQ über einen längeren Zeitraum ist absehbar, da langanhaltende ergiebige Niederschläge, die die Situation verbessern könnten durch den deutschen Wetterdienst nicht vorhergesagt sind. Eine signifikante Änderung des hydrometeorologischen Szenarios ist derzeit nicht absehbar.

Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften in der Ems. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine nachteilige Entwicklung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu besorgen. Die für die Erreichung der wasserrechtlich vorgegebenen Ziele gemäß § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge ist gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus der Ems verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Wegen der vorgenannten tatsächlichen Gegebenheiten sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Entnahme von Wasser aus der Ems im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst, basierend auf der aktuellen Wetterprognose bis zum 30.09.2025 beschränkt. Mit der Beendigung der Vegetationsperiode ab September wird die Ems voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die obere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2025 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die Ems vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung des Gewässerzustandes zu vermeiden. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage der Tier- und Pflanzenwelt der Ems vor Schaden zu bewahren, zu schützen und zu erhalten.

Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wasserwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Begrenzung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird.

Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit der Ems und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW) und im Rahmen des Eigentümer- und Anliegergebrauchs keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die

angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Zu 3.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen aus der Ems fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der Ems.

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen zu befolgen sind.

Zu 4.:

Gemäß § 43 S. 1 VwVfG NRW wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekanntgegeben wird. **Gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW wird die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.** Denn aufgrund des Regelungsinhalts der Allgemeinverfügung steht objektiv nicht fest, für welche Personen er Geltung beanspruchen wird. Grundsätzlich gilt ein Verwaltungsakt gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW). **Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt und damit wirksam wird.** Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Die Allgemeinverfügung kann auch digital eingesehen werden: www.bezreg-muenster.de/de/presse/index.html

Hinweis:

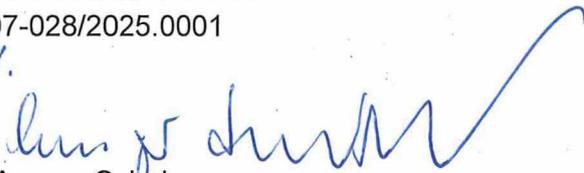
Die Einhaltung dieser Allgemeinverfügung wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschrift des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird hingewiesen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Münster, den 22.05.2025
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.07-028/2025.0001

i.V.



Dr. Ansgar Scheipers
(Regierungsvizepräsident)